

Prüfsystematik der Initiative Tierwohl - Rinderhaltung in der Programmphase 2022-2024 -

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	3
3	Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen	3
4	Regeln für die unparteiliche Kontrolle.....	4
4.1	Audits.....	4
4.1.1	Auditierung von Rinder haltenden Betrieben.....	4
4.1.2	Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche.....	5
4.1.3	Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen	6
4.2	Durchführung von Audits	6
4.3	Auditbericht.....	6
4.4	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft)	6
4.5	Durchführung zusätzlicher Audits	6
4.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle	6
5	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems	6
6	Anlagen	6

1 Grundlegendes

Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Mit der Entwicklung eines umfassenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Die Initiative Tierwohl wird von der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (im Folgenden „Trägergesellschaft“) getragen. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH (im Folgenden „QS“) wurde von der Trägergesellschaft mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten beauftragt. Aufgrund dessen erfolgt die Umsetzung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Regelungen im Hinblick auf die Trägergesellschaft ausschließlich durch QS.

Die Einhaltung der in der Initiative Tierwohl definierten Anforderungen wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. Sie führen unparteiliche Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der vorliegenden Prüfsystematik, durch.

1.1 Geltungsbereich

Die Prüfsystematik der Initiative Tierwohl in der hier vorliegenden Version gilt **für Rinder haltende Unternehmen**, die an der ersten Programmphase (2022-2024) teilnehmen. Sie ist längstens bis zum 30. Juni 2025 gültig.

Die

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen (Kapitel 2)
- Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen (Kapitel 3)
- Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems (SIKS) (Kapitel 5)

werden in dieser Prüfsystematik nicht weiter beschrieben. Die einschlägigen Regelungen sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 zu finden.

Die

- Regeln für die unparteiliche Kontrolle

in dieser Prüfsystematik beziehen sich ausschließlich auf die Kontrollen **für Rinder haltende Unternehmen** der Landwirtschaft.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

3 Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen

Die Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4 Regeln für die unparteiliche Kontrolle

4.1 Audits

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene und vom Bündler bzw. Unternehmen der Fleischwirtschaft oder der Heimtierfutterbranche beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht die Umsetzung der Anforderungen anhand von Audits (ITW-Audits). Der Bündler bzw. das Unternehmen der Fleischwirtschaft oder der Heimtierfutterbranche und die Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung. Der Zertifizierungsstelle wird empfohlen, die Kosten für die Durchführung der Kontrollen zu veröffentlichen. Eine Liste der für die Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Homepage der Trägergesellschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der Initiative Tierwohl erfolgt die Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe unangekündigt. Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson bei Programm- und Bestätigungsaudits (siehe Kapitel 4.1.1) sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes möglich. Die Benachrichtigung darf frühestens 24 Stunden zuvor erfolgen (1 Werktag; ein Samstag zählt als Werktag, sofern von dem Unternehmen keine anderweitige Regelung zu Betriebszeiten schriftlich festgelegt wurde). Der zuständige Bündler ist frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Audit in Kenntnis zu setzen. Kombiaudits mit anderen Standards sind möglich, wenn die Durchführung aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt.

Die Durchführung von Bestandschecks erfolgt vollständig unangekündigt.

Der zeitliche Abstand zwischen Audits muss mindestens drei Monate betragen.

Programm- und Bestätigungsaudits in der landwirtschaftlichen Rinderproduktion dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Dies gilt nicht für zusätzliche Bestätigungsaudits. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung sonstiger Audits (inkl. zusätzlicher Bestätigungsaudits) nicht unterbrochen.

Werden Programm- und Bestätigungsaudit auf Rinder haltenden Betrieben während eines Übergangs zwischen verschiedenen Programmphasen am selben Tag durchgeführt, erhöht sich die Zählung der bereits durchgeführten Audits lediglich um ein Audit.

Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, kann dies zur Sperrung eines Betriebes für Lieferungen in das ITW-System führen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft.

In allen Audits der Initiative Tierwohl werden von der Trägergesellschaft vorgegebene Checklisten verwendet. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben.

4.1.1 Auditierung von Rinder haltenden Betrieben

Während der Zertifikatslaufzeit sind die folgenden Audits durchzuführen:

- Ein **Programmaudit** nach Anmeldung bzw. Auditerlaubnis
- Zwei **Bestätigungsaudits**, und zwar in Form
 - eines abschließenden Bestätigungsaudits zum Ende der Zertifikatslaufzeit (\leq drei Monate vor Zertifikatsablauf)
 - eines weiteren Bestätigungsaudits in der Mitte der Zertifikatslaufzeit (innerhalb des Zeitraums der halben Zertifikatslaufzeit +/- drei Monate), wenn die Zertifikatslaufzeit mindestens 18 Monate beträgt.

▪ **Bestandschecks:**

- jeweils ein Bestandscheck während der Zertifikatslaufzeit, wenn die Zertifikatslaufzeit noch mindestens sechs Monate beträgt (siehe Kapitel 5.1).
- Im Zeitraum vom 1. April bis 31. März des Folgejahres, muss bei weiteren 3% der zugelassenen Standorte ein zusätzlicher Bestandscheck erfolgen. Der absolute Umfang der 3%-Stichprobe ist nicht stichtagsbezogen (z.B. zum 1. April eines Jahres), sondern kontinuierlich während des gesamten Jahres zu ermitteln und ggf. anzupassen. Zum Ablauf des jeweiligen Betrachtungszeitraums am 31. März eines Jahres muss die Erfüllung der 3%-Vorgabe sichergestellt sein. Die Auswahl der Betriebe erfolgt risikoorientiert durch die Zertifizierungsstelle.

Programmaudits

In Programmaudits wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Teilnahme erforderlich sind. Es dient als Grundlage für die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, inwieweit die Anforderungen der Initiative Tierwohl umgesetzt werden.

Bestätigungsaudits

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Anforderungen wird in der Mitte der Zertifikatslaufzeit in einem unangekündigten Bestätigungsaudit überprüft, sofern die Zertifikatslaufzeit mindestens 18 Monate beträgt. Der zur Durchführung des Bestätigungsaudits heranzuziehende Zeitraum umfasst drei Monate vor bzw. nach der Mitte der Zertifikatslaufzeit.

Ein abschließendes Bestätigungsaudit findet innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit zur abschließenden Verifizierung der Einhaltung der Anforderungen statt. Dieses kann mit der Durchführung eines erneuten Programmaudits zur Erlangung einer Folgezertifizierung kombiniert werden.

Bei einer Zertifikatslaufzeit von weniger als 18 Monaten findet nur ein abschließendes Bestätigungsaudit statt.

Endet die Teilnahme eines Unternehmens bereits vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit, ist ebenfalls innerhalb von drei Monaten vor oder spätestens zwei Wochen nach Beendigung ebenfalls ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass das abschließende Bestätigungsaudit durchgeführt wird, solange noch Tiere in dem Umfang an dem Standort gehalten werden, dass die relevanten Prozesse zum Auditzeitpunkt umfassend bzw. repräsentativ bewertet werden können (z. B. bei Betriebsauf- oder -übergabe). Wird das Bestätigungsaudit nicht dementsprechend durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen (ggf. Verhängung einer Vertragsstrafe). Der dem Standort zuletzt zugeordnete Bündler stellt die Durchführung des abschließenden Bestätigungsaudits sicher.

Bestandschecks

Bestandschecks sind Bestandteil des Ständigen Internen Kontrollsystems der Initiative Tierwohl und werden im Kapitel 5.1 weiter erläutert.

4.1.2 Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche

Die Regelungen zur Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft und der Heimtierfutterbranche sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4.1.3 Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen

Die Regelungen zum Vorgehen bei Ablehnung eines Audits sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4.2 Durchführung von Audits

Die Regelungen zur Durchführung von Audits sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4.3 Auditbericht

Die Regelungen zum Auditbericht sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4.4 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft)

Die Regelungen zur Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4.5 Durchführung zusätzlicher Audits

Die Regelungen zur Durchführung zusätzlicher Audits sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

4.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Die Anforderungen und Regelungen zum Wechsel der Zertifizierungsstelle sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

5 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Die Anforderungen und Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems sind in der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 geregelt.

6 Anlagen

Die Anlagen sind der Prüfsystematik Tierwohl mit Gültigkeit vom 01.01.2025 zu entnehmen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH im vorliegenden Text das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs, R. Römer
–Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de